

SPRACHFORM	3
I. NAME UND SITZ	3
Artikel 1 – Name und Sitz	3
II. ZWECK	3
Artikel 2 – Zweck	3
III. MITGLIEDSCHAFT UND MITGLIEDER	4
ARTIKEL 3 – MITGLIEDSCHAFT	4
Artikel 4 – Mitglieder	4
Artikel 5 – Aufnahme	4
Artikel 6 – Beiträge und Gebühren	5
Artikel 7 – Beiträge	5
Artikel 8 – Stimm- und Wahlrecht	6
Artikel 9 – Austritt	6
Artikel 10 – Ausschluss	6
Artikel 11 – Anspruch auf das Vereinsvermögen	7
IV. ORGANE	7
Artikel 12 – Organe	7
A. Generalversammlung	7
Artikel 13 – Einberufung	7
Artikel 14 – Zuständigkeit	8
Artikel 15 – Abstimmungen	8

B. Vorstand	9
Artikel 16 – Organisation	9
Artikel 17 – Zuständigkeit	9
Artikel 18 – Präsident	9
Artikel 19 – Kassier	10
Artikel 20 – Aktuar	10
C. Revisoren	10
Artikel 21 – Revisoren	10
D. Kommissionen	10
Artikel 22 – Kommissionen	10
V. JUNIOREN	11
Artikel 23 – Junioren	11
VI. GESCHÄFTSJAHR	11
Artikel 24 – Geschäftsjahr	11
VII. STANDER	11
Artikel 25 – Stander	11
VIII. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG	12
Artikel 26 – Statutenänderung	12
Artikel 27 - Auflösung und Fusion	12
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Artikel 29 – Schlussbestimmungen	13

Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Statuten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. Name und Sitz

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen "Segler-Vereinigung Oberrieden" (nachfolgend SVO genannt) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Oberrieden.

II. Zweck

Artikel 2 – Zweck

Die SVO pflegt und fördert den Bootssport.

III. Mitgliedschaft und Mitglieder

Artikel 3 – Mitgliedschaft

Die SVO kann sich Organisationen oder Verbänden anschliessen.

Artikel 4 – Mitglieder

1. Die SVO setzt sich aus Aktiv-, Ehren-, Junioren-, Jungaktiv- und Passivmitgliedern zusammen.
2. Aktivmitglieder sind Einzelpersonen oder Ehepaare, die sich aktiv dem Bootssport widmen.
3. Juniorenmitglieder sind Jugendliche zwischen dem 12. und dem 18. Altersjahr, Stichtag ist der 1. Januar.
4. Jungaktive sind Jugendliche in Ausbildung zwischen dem 18. und 28. Altersjahr. Stichtag ist der erste Januar.
5. Passivmitglieder sind Freunde und Gönner der SVO.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um die SVO verdient gemacht haben.

Artikel 5 – Aufnahme

1. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen das Eintrittsalter für Junioren herabsetzen.
2. Anmeldungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

4. Junioren und Jungaktive, die nicht fristgemäss ihren Austritt erklären, werden bei Erreichen der Alterslimite automatisch Aktivmitglieder. Als neues Aktivmitglied ist im ersten Jahr zu den ordentlichen Beiträgen eine einmalige Gebühr für den Erwerb eines Clubhausanteilscheins zu entrichten. Diese Gebühr ist bei Austritt nicht rückzahlbar.

Artikel 6 – Beiträge und Gebühren

Die Generalversammlung legt jährlich sämtliche Beiträge und Gebühren fest.

Artikel 7 – Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen ordentlichen Mitgliederbeitrag - höchstens Fr. 400.-, abgestuft für Aktive, Junioren, Jungaktive und Passive - zu entrichten.
2. Aktivmitglieder haben, sofern von der Generalversammlung festgelegt, bei Eintritt eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr ist bei Austritt nicht rückzahlbar.
3. Erfolgt der Eintritt im 4. Kalenderquartal, so ist im fraglichen Jahr kein Mitgliederbeitrag zu erheben.
4. Jedes Aktivmitglied hat, sofern von der Generalversammlung festgelegt, einen jährlichen Clubhausbeitrag zu entrichten.
5. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
6. Vorstandsmitglieder sind während der Dauer ihrer Vorstandstätigkeit von der Zahlung des jährlichen Mitglieder- und Clubhausbeitrags befreit.

Artikel 8 – Stimm- und Wahlrecht

1. Jedes Aktiv-, Junioren- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Jedes Ehepaarmitglied hat je eine Stimme.
2. Passivmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Artikel 9 – Austritt

1. Der Austritt aus der SVO hat auf Ende eines Jahres zu erfolgen.
2. Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Der Austretende hat die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr zu erfüllen.

Artikel 10 – Ausschluss

1. Die Generalversammlung kann auf Antrag dreier Mitglieder ein Mitglied aus der SVO ausschliessen:
 - a. wenn es sich weigert, den Statuten und Reglementen der SVO oder den Beschlüssen ihrer Organe Folge zu leisten;
 - b. wenn es durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen der SVO verletzt oder schädigt;
 - c. wenn es bis spätestens Jahresende seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SVO trotz Mahnung nicht nachgekommen ist.
2. Ausgeschlossene Mitglieder haften nach Dauer ihrer Mitgliedschaft für ihre finanziellen Verpflichtungen.

Artikel 11 – Anspruch auf das Vereinsvermögen

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf das Vermögen der SVO.

IV. Organe

Artikel 12 – Organe

Organe der SVO sind:

- A. die Generalversammlung (GV)
- B. der Vorstand
- C. die Revisoren
- D. Kommissionen.

A. Generalversammlung

Artikel 13 – Einberufung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet, in der Regel, im ersten Kalenderquartal statt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung hat 20 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden und der neuen Mitglieder, schriftlich zu erfolgen.

4. Anträge an die Generalversammlung sind, zuhanden des Präsidenten, mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich einzureichen.

Artikel 14 – Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Präsidenten,
- b) die Wahl des übrigen Vorstandes,
- c) die Wahl zweier Revisoren und eines Ersatzrevisors,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie der Décharge-Erteilung,
- e) die Genehmigung des Budgets sowie die Festsetzung der Gebühren und Beiträge,
- f) die Behandlung von Geschäften, welche die Zuständigkeit des Vorstandes übersteigen,
- g) den Ausschluss von Mitgliedern,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) die Genehmigung des Jahresprogrammes,
- j) die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der SVO bei anderen Organisationen oder Verbänden,
- k) die Revision der Statuten,
- l) die Auflösung oder Fusion der SVO und den Entscheid über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 15 – Abstimmungen

1. Bei Abstimmungen ist die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten massgebend.
2. Geheime Abstimmungen können auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
3. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

B. Vorstand

Artikel 16 – Organisation

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Aktivmitgliedern: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und einem Beisitzer.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist beliebig zulässig.

Artikel 17 – Zuständigkeit

Der Vorstand ist u. a. zuständig für:

- a) die Vertretung der SVO nach aussen,
- b) die Ausführung der Beschlüsse von Generalversammlungen,
- c) die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
- d) den Einsatz von Kommissionen,
- e) die Vorbereitung der Geschäfte von Generalversammlungen,
- f) sportliche und gesellige Anlässe, die im Jahresprogramm sind,
- g) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis max. Fr. 2'000.-- pro Geschäftsjahr,
- h) die Clubreglemente,
- i) die Herausgabe von Vereinspublikationen.

Artikel 18 – Präsident

1. Der Präsident leitet die Generalversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes.

2. Er erstattet der Generalversammlung den Jahresbericht.
3. Für die SVO zeichnet rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident, kollektiv mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Artikel 19 – Kassier

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und führt die Buchhaltung.

Artikel 20 – Aktuar

Der Aktuar ist für die Korrespondenz und das Archiv verantwortlich, ausserdem führt er das Protokoll, das innerhalb von zehn Tagen den Vorstandsmitgliedern vorzulegen ist.

C. Revisoren

Artikel 21 – Revisoren

1. Die Amtsdauer der Revisoren fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.
2. Die Revisoren prüfen die Kassaführung und die Rechnung.
3. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

D. Kommissionen

Artikel 22 – Kommissionen

Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen. Er legt ihre Aufträge fest.

V. Junioren

Artikel 23 – Junioren

1. Die Generalversammlung kann die Bildung einer Juniorengruppe beschliessen.
2. Die Juniorengruppe wird einem Juniorenleiter unterstellt, der dem Vorstand angehört.
3. Juniorenmitglieder und Jungaktive, die in einer Bootsklasse regattieren, können bei der SVO finanzielle Unterstützung beantragen. Es gilt das Reglement über die finanzielle Unterstützung von Junioren/innen und Jungaktiven, die regattieren.

VI. Geschäftsjahr

Artikel 24 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VII. Stander

Artikel 25 – Stander

Die Mitglieder der SVO führen, auf ihren Segel- und Motorbooten den offiziellen Stander der SVO.

VIII. Statutenrevision und Auflösung

Artikel 26 – Statutenänderung

Statutenänderungen bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 27 - Auflösung und Fusion

1. Über die Auflösung oder Fusion der SVO kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung gültig verhandelt und beschlossen werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung oder die Fusion bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, jedoch von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder.
3. Vor der Abstimmung über die Auflösung oder die Fusion ist namentlich die Verwendung des Vereinsvermögens, im Sinne von Eventualbestimmungen, zu regeln.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 29 – Schlussbestimmungen

1. Diese Statuten wurden am 28. März 2014 anlässlich der Generalversammlung genehmigt.
2. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Christian Hurter

Andreas Brunner

Oberrieden, 28. März 2014

Änderungen: GV 27.3.2015: Artikel 7, Abs 1,2,4